



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Arbeitsgruppe EMF im Arbeitskreis
Immissionsschutz BUND e.V.

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-413

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL Referat21@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Dr. Michael Kiometzis

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 12.07.2016

GESCHÄFTSZ. 21-501-2 II#0122

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Einbau intelligenter Zähler und Messsysteme bei der Versorgung mit Wasser
bzw. elektrischer Energie**

BEZUG Ihre E-Mail vom 12.07.2016

ANLAGEN - 1 -

Sehr geehrte

für Ihre Anfrage zum Einbau funkbasierter Wasserzähler bzw. Smart Meter im Strombereich danke ich Ihnen und darf Ihnen im Auftrag von Frau Voßhoff aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt antworten.

Die Wahl der Messeinrichtung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich dem Messstellenbetreiber oder dem Wasserversorgungsunternehmen. Jedoch sind dabei die berechtigten Interessen der Anschlussnutzer zu wahren. Hierzu zählt auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Anschlussnutzer, welches Grundrechtscharakter besitzt (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz). Dieses ist betroffen, weil es sich bei den Verbrauchswerten um personenbezogene Daten handelt, denn diese erlauben Rückschlüsse auf das Verbrauchsverhalten der den Anschluss nutzenden Personen. Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur auf Basis einer gesetzlichen Grundlage genutzt werden, die nach dem Prinzip der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit den Zweck und den Umfang der Datenerhebung bzw. Datenverarbeitung regelt. Dabei müssen auch



die Löschfristen und der zugriffsberechtigte Personenkreis bzw. diejenigen Stellen, an die Daten übermittelt werden, geregelt werden. Der Messstellenbetreiber oder das Wasserversorgungsunternehmen muss zudem die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen auf dem Stand der Technik durchführen.

Für den Bereich der elektrischen Energie werden diese Fragen mit dem Messstellenbetriebsgesetz im Detail geregelt. Intelligente Messsysteme müssen die sehr strengen Anforderungen der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik herausgegebenen Technischen Richtlinie TR 03109 erfüllen. Dazu zählt unter anderem eine zwingende Verschlüsselung der Messwerte für den jeweiligen gesetzlich bestimmten Empfänger. Gesetzlich wird dabei auch vorgeschrieben, dass für den üblichen sogenannten „Eintarif“ weiterhin nur einmal jährlich ein Jahresarbeitswert übermittelt wird. Datenschutzrechtliche Einwände gegen den Einbau intelligenter Messsysteme können geltend gemacht werden, wenn der Verdacht besteht, dass die sehr detaillierten rechtlichen Bestimmungen verletzt werden. Im Übrigen hat auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 1. April 2016 bemängelt, dass Messstellenbetreiber vom Anschlussnehmer gegen den Willen des Anschlussnutzers ausgewählt werden können und dass die Messstellenbetreiber gegen den Willen der Anschlussnutzer auch Haushalte mit einem Verbrauch von weniger als 6.000 kWh im Jahr mit einem intelligenten Messsystem erfassen können (vgl. Ausschussdrucksache 18(9)760 <https://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a09/anhoerungen/stellungnahmen/417624>).

Für den Bereich der Wasserversorgung ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) einschlägig. Diese enthält allerdings keine datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Einbau von Zählern. Der Einbau funkbasierter Wasserzähler, die mit dem von Ihnen benannten Modell vergleichbar sind, stellt jedenfalls dann einen wesentlichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar, wenn die Anschlussnutzer von ihrer Gemeinde oder ihrem Zweckverband die Pflicht auferlegt bekommen, den Einbau und Betrieb eines intelligenten Wasserzählers zu dulden, und durch den Wasserzähler personenbezogene Daten erhoben werden, die nicht zu Abrechnungszwecken notwendig sind, insbesondere wenn eine sehr kleinteilige Erfassung mit einer langen Speicherdauer zusammentrifft oder solche personenbezogenen Daten in regelmäßigen Abständen ohne Einflussmöglichkeit des Anschlussnutzers an Dritte übertragen und unbemerkt ausgelesen werden können. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nach Einschätzung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz eine gesetzliche Regelung für deren Einbau und Betrieb erforderlich ist (vgl. Anlage). Der



SEITE 3 VON 3

Bewertung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz folgend, ist in diesem Fall eine gesetzliche Grundlage erforderlich, die etwa nach dem Vorbild des Messstellenbetriebsgesetzes auch datenschutzrechtliche Regelungen enthält. Eine Regelung im Rahmen der Satzung einer Gemeinde oder eines Zweckverbands ist in diesen Fällen nicht ausreichend.

Beschwerden gegen den Einbau funkbasierter Wasserzähler wegen datenschutzrechtlicher Bedenken sollten zunächst an den Datenschutzbeauftragten des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens gerichtet werden. Sollte dieser die Sache nicht verfolgen, kann auch der Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes einbezogen werden, in welchem das Wasserversorgungsunternehmen seinen Sitz hat.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Kiometzis